

### **Art. 3 Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen**

<sup>1</sup>Zu den Beratungen sind die betroffenen Staatsministerien einzuladen. <sup>2</sup>Eine enge Zusammenarbeit des Landesgesundheitsrats mit dem Landesamt für Pflege, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Landeszentrale für Gesundheit ist anzustreben. <sup>3</sup>Die Landesämter und die Landeszentrale für Gesundheit sind als ständige Gäste zu den Sitzungen des Landesgesundheitsrats einzuladen. <sup>4</sup>Der Landesgesundheitsrat kann bei Bedarf weitere Institutionen oder Verbände beratend hinzuziehen, um deren Expertise nutzen zu können.